



sarnen

Einwohnergemeinde

Benützungssordnung

für die Sportanlagen der Einwohnergemeinde

vom 22. Mai 2000

Benützungsordnung für die Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen

(vom 22. Mai 2000)

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt folgende Benützungsordnung für die Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Turnhallen, Aussenanlagen und Nebenräume der Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen dienen in erster Linie der Schule für den Schulsport. Soweit diese nicht durch die Schule beansprucht werden, stehen sie den Sportvereinen der Einwohnergemeinde Sarnen für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung.

Art. 2 Geltungsbereich

- a) Die Benützungsordnung gilt für alle, welche die Sportanlagen benützen oder besuchen.
- b) Die nichtschulische Benützung der Sportanlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.
- c) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung und in den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Aufsicht und Vollzug

- a) Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständige Verwaltungsabteilung.
- b) Der zuständigen Verwaltungsabteilung obliegt der unmittelbare Vollzug dieser Benützungsordnung.
- c) Die Aufsicht über die tägliche Benützung der Sportanlagen führt der Hauswart bzw. Platzwart.

2. Zuteilung und Benützung der Sportanlagen

Art. 4 Zuteilung

Die Zuteilung der Sportanlagen ist Sache der zuständigen Verwaltungsabteilung. Sie nimmt die Zuteilung nach folgenden Kriterien vor:

1. Vorrang der Vereine der Einwohnergemeinde Sarnen
2. Bezüglich Turnhallen: Vorrang der Hallensportarten gegenüber Freiluftsportarten
3. Stellenwert der Sportart innerhalb der Gemeinde, Region und des Kantons
4. Vereinsgrösse und Zielpublikum (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)
5. Leistungsausweis und Erfolg eines Vereins
6. Geleitetes regelmässiges Training mit mindestens 10 - 12 Personen.

Art. 5 Bewilligung

- a) Der Belegungsplan gilt als Bewilligung und ist jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.
- b) Gesuche um Zuteilung von Sportanlagen sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der zuständigen Verwaltungsabteilung bezogen werden.
- c) Ausfallende Trainingseinheiten sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- d) Die Benützung der Sportanlagen ist werktags von Montag bis Freitag bis 22.30 Uhr gestattet. Ausgenommen sind Feiertage.
- e) Die Benützung der Sportanlagen an Wochenenden und Feiertagen wird bis spätestens 02.00 Uhr bewilligt.
- f) Bei veränderten Verhältnissen kann die zuständige Verwaltungsabteilung eine zeitliche Neuverteilung vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Wird die zugeteilte Turnhalle nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden.
- h) Die zuständige Verwaltungsabteilung ist berechtigt, Sportanlagen für ausserordentliche Veranstaltungen freizugeben. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Die Vereine und Gruppierungen werden rechtzeitig informiert.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten. Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Hauswarte bzw. Platzwarte oder hierzu instruierte Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einverständnis mit den Hauswarten bzw. Platzwarten erfolgen.

Art. 7 Verstösse

Vereine, die Sportanlagen inkl. Nebenräume nicht ordnungsgemäss zurücklassen oder in anderer Weise gegen die vorliegende Benützungsordnung verstossen, werden von der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich ermahnt. Bei nochmaligem Verstoss wird das Benützungsverhältnis aufgelöst.

Art. 8 Mitteilungspflicht

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart bzw. Platzwart zu melden.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

- a) Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung in und um die Sportanlagen.
- b) Bei Veranstaltungen der Schule ist die Lehrerschaft für die Aufsicht verantwortlich.

Art. 10 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Turnhallen, Nebenräumen sowie auf sämtlichen WC-Anlagen verboten.

Art. 11 Turnhallen

- a) Der Zutritt zu den Turnhallen und deren Nebenräumen (Geräteräume, Garderoben, Foyer, WC-Anlagen, etc.) ist nur Benützern mit einer entsprechenden schriftlichen Bewilligung gestattet.
- b) Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Beim Wechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln oder zu reinigen.
- c) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht ohne verantwortlichen Leiter in den Turnhallen aufhalten. Spätestens um 20.30 Uhr sind Volksschulpflichtige nach Hause zu entlassen.
- d) Die Trennwand in der Doppelturnhalle Sarnen ist sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leiter.
- e) Die fest installierten Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiter bedient werden.
- f) Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an die dafür bestimmten Standorte getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Nach Ende einer Lektion sind die Geräte von Magnesium befreit wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen. Alle Gross- und Kleingeräte stehen den Vereinen zur Verfügung.
- g) Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren, um ausserordentliche Reinigungen zu vermeiden. Harzanwendung ist nicht erlaubt.
- h) Die Garderoben sowie Duschen können gemäss Belegungsplan benützt werden.
- i) Während dem Trainings- bzw. Spielbetrieb ist das Konsumieren von Getränken und Esswaren in den Turnhallen nicht gestattet.

Art. 12 Sportplätze

- a) In den Monaten Dezember, Januar und Februar sind die Sportplätze grundsätzlich gesperrt. Ausnahmegewilligungen kann die zuständige Verwaltungsabteilung erteilen.
- b) Die Sportplätze dürfen bei schlechten Witterungs- und Platzverhältnissen nicht benützt werden. Für die Sperrung ist der Platzwart zuständig.

Art. 13 Parkplätze

- a) Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Fahrverbote sind einzuhalten.
- b) Bei Veranstaltungen muss auf eigene Kosten ein Sicherheits- und Parkdienst organisiert werden.

Art. 14 Benützung an Werktagen

- a) Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die Benützer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- b) Die Benützer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Geräte versorgt, die Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und die Türen und Fenster geschlossen sind.
- c) Die benützten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Abends haben die letzten Benützer die Turnhallen mit dem Besen auszustossen.

Art. 15 Benützung an Wochenenden und Feiertagen

In ausserordentlichen Fällen wie Durchführung von Veranstaltungen, Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen, kann die zuständige Verwaltungsabteilung auf Gesuch hin die Benützung auch an Wochenenden bewilligen. Diese Gesuche müssen schriftlich mindestens zwei Monate im Voraus eingereicht werden.

Art. 16 Übernahme und Abgabe an Wochenenden und Feiertagen

- a) Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und des Materials erfolgt durch den Hauswart bzw. Platzwart und die verantwortliche Person.
- b) Die Termine sind spätestens 3 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart bzw. Platzwart abzusprechen. Die Abgabe nach der Veranstaltung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hauswart bzw. Platzwart. Die Sportanlagen sind sauber und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Art. 17 Einrichten / Abräumen

- a) Wer die Anlagen benützt, ist verantwortlich für das Einrichten und Abräumen.
- b) Die Benützer haben die Anweisungen des Hauswartes bzw. des Platzwartes und dessen Stellvertretung zu befolgen.
- c) Auf Anordnung des Hauswartes ist der Boden der Turnhallen mit geeignetem Material zweckmässig abzudecken.
- d) Wer die Sportanlagen unentgeltlich benützt, ist für die Reinigung verantwortlich.

Art. 18 Benützung der Sportanlagen während den Schulferien und an Feiertagen

- a) In den Sommer- und Weihnachtsferien ist der ordentliche Trainingsbetrieb eingestellt.
- b) An Feiertagen ist der ordentliche Betrieb nur nach Rücksprache mit der zuständigen Verwaltungsabteilung möglich.
- c) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann weitere Schliessungen anordnen.

3. Wirtschaftsbetrieb

Art. 19 Bewilligung

Das Einholen von zusätzlich notwendigen Bewilligungen ist Sache der Benützer.

Art. 20 Führen einer Gelegenheitswirtschaft

Der Wirtschaftsbetrieb in den Turnhallen wird wie folgt geregelt:

- a) *Turnhalle 1 Sarnen und Turnhallen der Aussenbezirke*
In den Turnhallen ist das Betreiben einer Gelegenheitswirtschaft in begründeten Fällen für Ortsvereine möglich. Die Benützung für Anlässe kann bis spätestens 02.00 Uhr bewilligt werden.
- b) *Turnhalle 2 und 3 (Doppeltturnhalle) Sarnen*
In den Turnhalle 2 und 3 darf keine Gelegenheitswirtschaft geführt werden. Das Foyer der Doppeltturnhalle kann bis 02.00 Uhr für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft benützt werden.

4. Benützungsentuschädigung

Art. 21 Benützungsentuschädigung

- a) Die Benützung der Sportanlagen ist kostenpflichtig. Die Benützungsentuschädigung setzt sich aus den Bearbeitungskosten pro Bewilligung, Benützung der Sportanlagen und deren Einrichtungen sowie dem Zuschlag für den Wirtschaftsbetrieb zusammen.
- b) Der Einwohnergemeinderat setzt die Benützungsentuschädigungen generell fest. Er nimmt notwendige Anpassungen vor.
- c) Für zusätzliche Leistungen ist das technische Personal anhand eines Rapportes zu entschädigen.

Art. 22 Ausnahmen

- a) Die ordentliche Benützung gemäss Belegungsplan werktags von Montag bis Freitag ist für Vereine der Einwohnergemeinde Sarnen kostenlos.
- b) Das zuständige Departement kann auf Gesuch hin die Benützungsentuschädigung ausnahmsweise reduzieren oder erlassen.
- c) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann bei mehrtägigen Belegungen mit den Benützern eine Pauschale vereinbaren.

Art. 23 Annullationen

Für widerrufenere bereits bewilligt Reservationen werden Annullationskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsentuschädigung verlangt:

- bei Annullation 8 Wochen vor der Veranstaltung	20 %
- bei Annullation 4 Wochen vor der Veranstaltung	40 %
- bei Annullation 2 Wochen vor der Veranstaltung	60 %
- bei noch späterer Annullation	100 %

Art. 24 Inkasso

- a) Die Gemeindekasse stellt die Benützungsentuschädigung und die Stunden des technischen Personals in Rechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Benützung zu begleichen.
- b) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann vor einer Veranstaltung den ganzen Betrag einfordern.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Schäden

Die Benützer haften für sämtliche Schäden, die aus der Benützung entstanden sind. Schäden dürfen nur durch den Hauswart bzw. Platzwart oder durch Fachpersonen behoben werden.

Art. 26 Haftung

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 27 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer.

Art. 28 Widerhandlungen gegen diese Benützungsordnung

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benützungsordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Sarnen, 22. Mai 2000

EINWOHNERGEMEINDERAT SARNEN